



Satzung des Vereins „Zeller Archive“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Zeller Archive".
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Zell im Wiesental.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur durch die Sammlung / Übernahme, Verzeichnung / Erschließung, Sicherung (Archivierung / Konservierung), Digitalisierung und Bereitstellung von historischen Quellen aus Zell im Wiesental und Umgebung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die fachgerechte Sammlung / Übernahme, Verzeichnung und Erschließung, die konservatorische Sicherung (Archivierung) und Digitalisierung historischer Dokumente, Fotografien, Baupläne, Firmenunterlagen, Fotos, Ansichtskarten und anderer Zeugnisse;
 - b) den Aufbau und die Pflege eines öffentlich zugänglichen Online-Archivs zur wissenschaftlichen und kulturellen Nutzung;
 - c) die Kooperation mit Privatpersonen, Archiven, Museen und Forschungseinrichtungen, die historisch bedeutsame Bestände halten oder erschließen;
 - d) die Beratung zur sachgerechten Archivierung und gegebenenfalls Übernahme von Beständen;
 - e) die Veröffentlichung und Vermittlung von Forschungsergebnissen zur lokalen und regionalen Geschichte mit dem Ziel, die Bevölkerung für historische Zusammenhänge zu interessieren und Zugang zu bislang wenig bekannten Quellen zu schaffen;
 - f) die Durchführung von Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen (z. B. Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Workshops)

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein unterscheidet: a) ordentliche Mitglieder und b) institutionelle Mitglieder (z. B. Archive, Museen, Vereine, Gemeinden, Organisationen).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Beitragsordnung
 - grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Vollmacht für ein anderes Mitglied ausgeübt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Personen und konstituiert sich selbst.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
Über die Höhe und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt.

§ 9 Auflösung

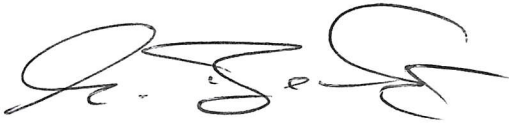
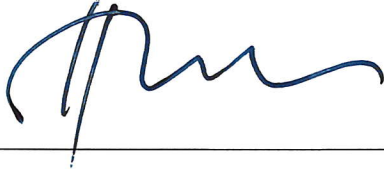
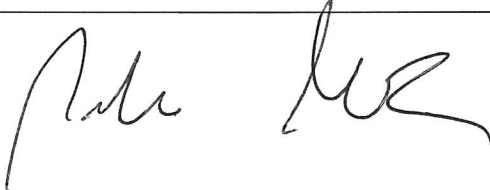
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell im Wiesental, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Die vom Verein aufbewahrten Archivalien gehen an das Archiv der Stadt Zell im Wiesental.



Schlussformel

Zell im Wiesental, den 10. Januar 2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nr.	Name, Vorname, Titel	Unterschrift
1	Bauer, Christian	
2	Becker, Markus	
3	Faltum, Dr. Johann,	
4	Heene, Till	
5	Horner, Dr. Felix	
6	Janietz, Anna Luisa	
7	Janietz, Dr. Bettina	
8	Merck, Patrick	



Nr.	Name, Vorname, Titel	Unterschrift
9	Nill, Gerald	Lie
10	Schwarz, Ulrich	Ulrich Schwarz
11	Städter, Sunhild	SS
12	Tscheulin, Rudolf	R. Tscheulin
13	Wiesentäler Textilmuseum Zell im Wiesental e.V (VR 660250)	Thomas Döhrh
14	Zluhan, Peter	Peter Zluhan
15	Lais, Markus	Markus Lais
16	Watter, Sarah	S. Watter